

Bräunlinger Stadtnachrichten

Amtsblatt der Stadt Bräunlingen
mit den Stadtteilen Bruggen, Döggingen,
Mistelbrunn, Unterbränd und Waldhausen



#masketragen

Maskenpflicht bei Rathausbesuch

Ab 4. Mai Bürgerservice wieder geöffnet / Bücherei ab 29. April wieder geöffnet

Das Land Baden-Württemberg hat ab kommenden Montag, 27. April das Tragen von Alltags- bzw. Community-Masken beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr beschlossen, um die Ausbreitung des Corona-Virus weiter einzudämmen. Die Stadtverwaltung wird diese Maßnahme analog auch für das Rathaus und die Bücherei umsetzen. Besucher im Rathaus und in der Bücherei müssen bei der Wahrnehmung von Terminen einen Mund- und Nasen-Schutz tragen.

Seit dem 16. März 2020 sind die Dienststellen der Bräunlinger Stadtverwaltung im Rathaus, Ortsverwaltung Döggingen, Bauhof, Kindergärten, Schulkindbetreuung aufgrund der Coronapandemie für den Besucherverkehr geschlossen. Nach den aktuell von Bund und Land beschlossenen vorsichtigen Lockerungen für Geschäfte und der anvisierte stufenweise Einstieg in die Wiederaufnahme des Schulbetriebes nimmt die Stadt Bräunlingen verschiedene Veränderungen in den Abläufen vor.

In der kommenden Woche, 27. bis 30. April gilt nach wie vor der eingeschränkte Publikumsverkehr, d.h. Zutritt ins Rathaus ist nur in dringenden Angelegenheiten und telefonischer Voranmeldung unter 0771/6030 möglich. Bürger, die das Rathaus betreten, müssen zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten und sind ab Montag zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verpflichtet.

Auch alle städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kontakt mit Personen außerhalb ihrer Dienststellen und zur Bürgerschaft haben, werden derzeit mit Schutzmasken ausgerüstet und sind verpflichtet diese zu tragen.

Ab Montag, 4. Mai 2020 ist der Bürgerservice (Einwohnermeldamt, Sozialamt, Stadtkasse) im Rathaus Bräunlingen und die Ortsverwaltung Döggingen wieder zu den üblichen Zeiten und ohne Einschränkung erreichbar. Auf die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes wird hingewiesen. Als Schutzmasken können nach der Empfehlung des Landes Baden-Württemberg auch selbstgenähte Masken (z.B. Community-Masken) verwendet werden. Technische Schutzvorkehrungen (Trenneinrichtungen, Installation von Spendern für Handdesinfektion usw.) werden derzeit komplettiert.

Die anderen Dienststellen (Bürgermeister, Hauptamt und Standesamt, Stadtbauamt, Rechnungsamt) sind vorerst weiterhin nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit dem entsprechenden Amtsleiter oder Sachbearbeiter persönlich erreichbar. Das Verwaltungsteam ist wie bekannt derzeit personell, räumlich und organisatorisch aufgesplittet und getrennt. Aufgrund der anhaltenden Infektionsgefahr möchte die Verwaltung aus Gründen des Schutzes, aber auch aus Gründen der Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe noch nicht alle Bereiche für einen uneingeschränkten Zugang öffnen.

Die Stadtbücherei Kaisertörle nimmt ab nächster Woche, Mittwoch, 29. April zu den üblichen Öffnungszeiten den Betrieb für die Leserschaft wieder auf. Es gelten dabei entsprechende Schutz- und Hygienevorschriften: Pflicht zum

Maskenpflicht beim Besuch im Rathaus, in der Bücherei, im Einzelhandel und im ÖPNV

Tragt Masken
Haltet Abstand

Zusammen gegen Corona

Stadt  Bräunlingen
BRUGGEN DÖGGINGEN MISTELBRUNN UNTERBRÄND WALDHAUSEN

Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (auch selbstgenähte), Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Meter, maximal 5 Personen (Besucher) in der Bücherei, dazu wird ein Wartebereich vor der Bücherei eingerichtet, es gibt auch dort einen Rückgabebereich, drei Medienkörbe stehen zur Nutzung bereit, der Aufenthalt in der Bücherei ist auf den Rückgabe-, Ausleih- oder Anmeldevorgang zu beschränken, ausgeliehene Medien werden erst nach einer 72-Stundenfrist wieder ausgegeben, Personen mit Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt. Zusätzliche und erweiterte Öffnungszeiten sind nicht ausgeschlossen.

In den drei Kindergärten in Bräunlingen (städtischer Kindergarten, kath. Kindergarten St. Vinzenz) sowie Döggingen (kath. Kindergarten St. Marien) wird derzeit die erweiterte Notbetreuung vorbereitet und eingerichtet, die dann ab kommenden Montag, 27. April in Betrieb gehen sollen. Dasselbe wird auch in der städtischen Schulkindbetreuung an den Grundschulen in Bräunlingen und Döggingen vorbereitet.

Redaktionsschluss vorgezogen

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss für die kommenden Stadtnachrichten, auf Grund des Feiertages am Freitag, 1. Mai, bereits am **Donnerstag, 30. April – 10 Uhr** – ist.

Aktuelle Informationen rund um Corona unter: www.braeunlingen.de

Impressum:

Amtsblatt der Stadt Braunlingen
Herausgeber: Stadt Braunlingen,
Bürgermeisteramt, Kirchstraße 10,
78199 Braunlingen, Tel: 0771 603-0,
Mail: amtsblatt@braeunlingen.de

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Stadtverwaltung Braunlingen sind Bürgermeister Micha Bächle und Yvonne Roth

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Jürgen Heinrich, commega, Rechstraße 4,
78199 Braunlingen, Tel: 0771 15899999,
Mail: info@commega.com

Druck: Druckerei Herrmann, 78166
Donaueschingen, Tel: 0771 2201

Bezugspreis: halbjährlich 10,60 €

Bestellungen des Mitteilungsblattes über die Stadtverwaltung, die Ortsverwaltungen oder den Verlag. Für die richtige Wiedergabe von telefonisch übermittelten Anzeigen und Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Alternative Kontaktmöglichkeiten nutzen

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus bleibt auch das Rathaus einschließlich der Touristinformation, der Ortschaftsverwaltung in Döggingen und dem Bauhof bis auf weiteres geschlossen. Wir wollen unsere Bürgerinnen und Bürger, sowie unsere Belegschaft bestmöglich schützen.

Bei dringenden Angelegenheiten erreichen Sie die Einrichtungen wie folgt:

Rathaus:

Tel. 0771 603-0
E-Mail: info@braeunlingen.de

Touristinformation:

Tel. 0771 61900
E-Mail: touristinfo@braeunlingen.de

Ortschaftsverwaltung Döggingen:

Tel. 07707 265
E-Mail: ov-doeoggingen@braeunlingen.de

Bauhof:

Tel. 0771 89863611
E-Mail: bauhof.braeunlingen@gmx.de

Stadtwald

Oberes Revier 0172/1416337 Unteres Revier 07736/8807

Bitte beachten Sie, dass das Ordnungsamt vorübergehend unter der Tel. 0771 603-170 zu erreichen ist und dass es aufgrund interner Umstrukturierungen zu weiteren Telefonnummernverschiebungen kommen kann. Wenden Sie sich mit Ihren Anliegen gerne an die Zentrale, von hier aus werden Sie an den jeweiligen Mitarbeiter verbunden.

Die Stadtverwaltung wird Ihre Anliegen schnellstmöglich bearbeiten. Unter unserer Homepage www.braeunlingen.de erhalten Sie weitere aktuelle Informationen.

Sprechzeiten der Zentrale:

Mo: 9 - 12 u. 14 - 17.30 Uhr
Do: 9 - 12 Uhr

Di: 9 - 12 Uhr
Fr: 9 - 13 Uhr

Mi: 7.30 - 12 Uhr, 14 - 17 Uhr,


Bereitschafts-
dienste
Notdienstplan vom 28.04.2020 bis 06.05.2020 für 233 - Villingen-Schwenningen**Dienstag, 28.04.2020:**

Mozart-Apotheke Villingen Saarlandstr. 21, 78050 Villingen-Schwenningen (Villingen)	Tel.: 07721 - 2 63 46 Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr
Rathaus-Apotheke Donaueschingen Mühlenstr. 13 A, 78166 Donaueschingen	Tel.: 0771 - 31 13 Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mittwoch, 29.04.2020:

Sidonia-Apotheke am Zentralklinikum Albert-Schweitzer-Str. 14, 78052 Villingen-Schwenningen (Villingen)	Tel.: 07721 - 99 57 40 Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr
---	---

Donnerstag, 30.04.2020:

Hof-Apotheke Donaueschingen Karlstr. 40, 78166 Donaueschingen	Tel.: 0771 - 23 04 Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr
Kronen-Apotheke Tuningen Auf dem Platz 5, 78609 Tuningen	Tel.: 07464 - 9 60 53 Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr
Nord-Apotheke Villingen Karlsruher Str. 2, 78048 Villingen-Schwenningen (Villingen)	Tel.: 07721 - 50 50 50 Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Freitag, 01.05.2020:

Engel-Apotheke Trossingen Hauptstr. 1, 78647 Trossingen	Tel.: 07425 - 79 94 Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr
Paradies-Apotheke Villingen Paradiesgasse 2, 78050 Villingen-Schwenningen (Villingen)	Tel.: 07721 - 3 08 08 Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Samstag, 02.05.2020:

Schwanen-Apotheke In der Muslen 55, 78054 Villingen-Schwenningen (Schwenningen)	Tel.: 07720 - 3 55 41 Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr
---	--

Sonntag, 03.05.2020:

Rats-Apotheke Villingen Rietstr. 17, 78050 Villingen-Schwenningen (Villingen)	Tel.: 07721 - 2 57 45 So. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr
Stadt-Apotheke Braunlingen Dekan-Metz-Str. 5, 78199 Braunlingen	Tel.: 0771 - 9 22 70 So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Montag, 04.05.2020:

Apotheke im Kaufland Bad Dürreheim Dieselstr. 1, 78073 Bad Dürreheim, Schwarzw.	Tel.: 07726 - 17 88 Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr
Brigach-Apotheke Marbacher Str. 21, 78086 Brigachtal (Kirchdorf)	Tel.: 07721 - 2 40 44 Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr
Eschach-Apotheke Steigstr. 3, 78078 Niedereschach	Tel.: 07728 - 8 43 Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Dienstag, 05.05.2020:

Bahnhof-Apotheke Trossingen Hauptstr. 38, 78647 Trossingen	Tel.: 07425 - 62 10 Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr
Schwarzwald-Apotheke Villingen Niedere Str. 52, 78050 Villingen-Schwenningen (Villingen)	Tel.: 07721 - 2 61 33 Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mittwoch, 06.05.2020:

Staufen-Apotheke Schwenningen Dauchinger Str. 20, 78056 Villingen-Schwenningen (Schwenningen)	Tel.: 07720 - 50 88 Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr
---	--

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen**Ärztlicher Bereitschaftsdienst:**

Auskunft und Vermittlung: 116 117

Rettungsdienst: Bei bedrohlichen Zuständen und Unfällen Tel. 112

Giftnotruf: Tel. 0761 19240

Zahnärzte:

Auskunft und Vermittlung 01803 222555-65

Feuerwehr: Notruf 112

Polizei: Notruf 110

Telefon Seelsorge: (rund um die Uhr)

0800 1110111 oder 0800 1110222

(gebührenfrei)

Apothekenfinder:

kostenfreie Rufnummer: 0800 00 22 8 33

Mobilnummer (max. 69 ct/Min): 22 8 33

Online: www.aponet.de

**Bereitschaftsdienste der Stadt
Wichtige Einrichtungen****Wasserwerk: Während der üblichen**

Dienstzeit: 0771 89863614

An den Wochentagen nach Dienstschluss

so wie an den Wochenenden und

Feiertagen: Tel: 0172 7629027

Bei Ausfall der Strom-/Gasversorgung oder sonstigen Notfällen (ESB):

Strom: 07702 4392-20

Gas: 07702 4392-30

Umweltelefon:

An den Wochentagen während den

Dienststunden beim

Gemeindeverwaltungsverband

Donaueschingen **Tel. 0771 9291505**

Müllabfuhr/Abfallberater des Landkreises:

An den Wochentagen während den
Dienststunden beim Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis:
Neu- und Umbestellung von Mülltonnen,
Sperrmüllanmeldungen:
Abfallberatungstelefon: 07721 913-7555 oder
Fax: 07721 913-8916 oder e-mail
abfall@lrabk.de

Wertstoffhof Bräunlingen (Rösleluck)

Öffnungszeiten:

15. März – 31. Oktober:
Mittwoch 17-19 Uhr, Samstag: 9-13 Uhr
01. Nov.- 14. März:
Mittw.: geschlossen, Samstag: 10-13 Uhr

Dorfhelferin, Haushaltshilfe, Dorfhelferinnenstation Bräunlingen

Einsatzleiterin S. Engesser (Stadtverwaltung)
Tel. 0771/603-139

Gesprächskreis für Trauernde

Angebot Einzelgespräch für Trauernde Tel.
0771 8989431

Hospizbewegung:

Begleitung schwerstkranker und sterbender
Menschen Tel. 077214088735

Caritasverband:

Sozialdienst und Schwangerenberatung Tel:
0771 83228-11

Tagespflege Tel: 0771 83228-20

Familienpflege Tel: 0771 83228-10

Ambulante Kranken- und Altenpflege

Sozialstation St. Elisabeth e.V.

Friedrich-Ebert-Str. 57, 78166 DS,
Bräunlingen und Stadtteile
Tel.: 0771/15510

Rufbereitschaft rund um die Uhr

Ambulanter Pflegedienst Gi-Sa-Pe

Bräunlingen und Städtedreieck

Sommargasse 28-30, 78199 Bräunlingen

Tel. 0771 89774242 Fax 0771 89774243

Pflegenotruf: 0174 69 38 608

Müllabfuhr-Termine

Bräunlingen (Kernstadt)

Mittwoch, 29. April 2020

Restmüll (2-wöchentliche Leerung)

Biomüll (Sommer-Winter-Rhythmus)

Donnerstag, 30. April 2020

Altpapier

Bräunlingen (Stadtteile)

Donnerstag, 30. April 2020

Altpapier

Montag, 04. Mai 2020

Restmüll (4-wöchentliche Leerung)

Biomüll (Zusatztermin bei wöchentlicher Leerung)

Bräunlinger Wochenmarkt



Der nächste Wochenmarkt findet am

Mittwoch, 29. April 2020

von 8 – 12 Uhr in der Dekan-Metz-Straße
statt.

Bekanntmachung

Mainacht - kein grober Unfug; Eltern haften für ihre Jugendlichen

Wieder einmal steht die Mainacht bevor. Auch in Bräunlingen haben seit Generationen die Jugendlichen ihre Freude daran, transportable Gegenstände an einen anderen Ort zu bringen oder mit anderen Aktivitäten für Staunen und Belustigung zu sorgen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre waren, was den groben Unfug betrifft, gut. Die Grenze des Scherzes wurde nur noch selten überschritten. Berechtigte Klagen aus der Bevölkerung über Sachbeschädigungen, Diebstahl oder groben Unfug sind seltener geworden.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass jeder grobe Unfug in der Mainacht verboten ist. Wer bei „Untaten“ erwischt wird, hat mit einer Anzeige zu rechnen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Eltern für ihre minderjährigen Kinder/Jugendlichen haften.

Die Bevölkerung wird gebeten, evtl. Sachbeschädigungen u.ä. zu melden. Die Hinweise werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Stadtverwaltung Bräunlingen - Ortspolizeibehörde -



#livestream

Facebook-Live Bürgersprechstunde

mit Bürgermeister Micha Bächle zum Thema Corona-Virus

Donnerstag, 30. April von 18-19 Uhr

Fragen können schon vorab an anna.welke@braeunlingen.de
geschickt werden oder direkt als Kommentar unter dem Facebook Post

Facebookseite der Stadt
Bräunlingen:
facebook.de/braeunlingen



Rathaus aktuell

Kindergartengebühren für Mai werden ausgesetzt / Bürgermeister fordern Beteiligung des Landes

Blumberg / Hüfingen / Bräunlingen

Die Kindergärten in Baden-Württemberg sind bis auf weiteres mit Blick auf die Corona-Krise geschlossen. Es gibt lediglich eine Notbetreuung in den Kindergärten und Schulen. Diese wird ab dem 27. April ausgeweitet. Bislang gibt es noch keine Perspektive wann die Kindergärten wieder öffnen können. Es stellt sich jedoch die Frage, wie mit den Gebühren umgegangen werden soll. Die Kommunen hatten bereits für den April auf den Beitragseinzug verzichtet, obwohl die Satzungen der Kommunen auch die Gebührenpflicht bei einer Schließung vorsehen. Nun haben die Bürgermeister auch in Rücksprache mit dem Gemeindegtag und den Fraktionen entschieden, dass auch der Gebühreneinzug für den Mai ausgesetzt werden soll. Für Kinder in der Notbetreuung bleibt die Beitragspflicht. Ob die Gebühren für den Mai erlassen oder zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zu zahlen sind, muss in den jeweiligen Gemeinderäten entschieden werden. Gleiches gilt auch für andere Betreuungsformen wie Horte und Schulkindbetreuung. „Wir brauchen hier die Unterstützung des Landes, das die Schließung angeordnet hat. Bislang gibt es leider noch keine Aussage, ob das Land die Gebühren für Mai trägt oder nicht“, so die Bürgermeister Markus Keller (Blumberg), Michael Kollmeier (Hüfingen) und Micha Bächle (Bräunlingen). In Bayern hat die Landesregierung erklärt die Gebühren für drei Monate zu übernehmen. „Das wäre auch ein wichtiges Signal für uns. Von den 100 Millionen Euro Soforthilfe kommen nur kleine Beträge in den Kommunen an, die nicht einmal die Gebühren vom Monat April abdecken. Gleichzeitig laufen die Kosten für die Kindergärten weiter“.

Kindergartenkinder in der Notbetreuung



Straßenmusiksonntag kann 2020 nicht stattfinden

Alle zwei Jahre am letzten Wochenende im August wird die Bräunlinger Innenstadt zum Mekka der Straßenmusik. Weit über die Region hinaus kommen Künstler und Besucher zum Straßenmusiksonntag. Auch in diesem Jahr war der Straßenmusiksonntag wieder geplant. Aufgrund der Beschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus wird der Straßenmusiksonntag in diesem Jahr aber nicht stattfinden können.



„Wir haben uns alle auf die Veranstaltung gefreut, aber unter den jetzigen Umständen ist diese nicht denkbar. Wir wissen auch, dass viele Vereine und vor allem die Künstler auch mit der Veranstaltung als Einnahmequelle gerechnet haben. Durch die behördliche Entscheidung besteht nun Klarheit. Wir bedauern die Absage, aber die Gesundheit geht vor“, so Bürgermeister Micha Bächle und Maren Ott vom Verkehrsamt. Wichtig sei aktuell den Virus einzudämmen und mit vielen Vorsichtsmaßnahmen Stück für Stück wieder etwas Alltag zu erhalten.

Bereits seit dem Ausbruch der Corona-Krise im März habe man sich verwaltschaftsintern, aber auch mit den Fraktionsvorsitzenden und den Vereinen über das Thema ausgetauscht. Die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten haben nun beschlossen, dass bis zum 31. August keine Großveranstaltungen möglich sein werden. Die Definition einer Großveranstaltung steht noch nicht fest, jedoch hat das Wirtschaftsministerium am Wochenende erklärt, dass hierunter Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmern auf jeden Fall erfasst sein werden. Aktuell ist jegliche Art von Veranstaltungen verboten. In Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden wird sich der Gemeinderat voraussichtlich am 14. Mai mit dem Thema Straßenmusiksonntag beschäftigen und entscheiden, ob dieser um ein Jahr verschoben werden soll oder seinen bisherigen Turnus beibehalten und daher erst wieder in 2022 in Bräunlingen stattfinden soll. Im Vorfeld findet auch mit dem Bürgermeister ein Austausch mit den Vereinsvertretern statt.

Bilderrückschau Landschaftsputzete in Bräunlingen und Döggingen

Familie Faller aus Döggingen hat uns geschrieben: „Wir haben uns als Familie zur Landschaftsputzete angemeldet und waren am Gründonnerstag 3 Std. und am Ostersonntag nochmals 2 Std. unterwegs. Wir sind den Weg runter zum Kupferbrunnen, dort war nach dem Aufräumen der Grillstelle der erste Sack schon voll. Die Grillstelle war komplett voll mit Müll, unzählige Flaschen, Verpackungsmüll, sogar ein Grillrost blieb liegen. Weiter ging's die alte B31 hoch. Wir kamen nur bis unter die Brücke, dort lag sehr viel Müll rum, dann war der zweite Sack voll. Unglaublich was die Leute alles so wegschmeißen. Am Samstag haben wir dann unter der Brücke weitergemacht bis zum Ortsschild und 2 weitere Säcke wurden voll. Bei bestem Wetter, hatten wir trotz so vielem Müll auch viel Spaß zusammen.“



Familie Burger aus Döggingen schrieb der Stadtverwaltung „Bei unserer Landschaftsputzete-Aktion dabei waren Jonathan (8 Jahre), Konstantin (5 Jahre) sowie Mama Heidi Burger aus Döggingen. Wir waren auf dem Radweg nach Mundelfingen und auf dem Auenberg tätig. Den Kindern hat es Spaß gemacht, waren aber entsetzt, wieviel Müll wir gefunden und aufgesammelt haben: zwei große blaue Müllsäcke voll.“



Familie Schreiber / Ott war zu dritt zwischen Waldhausen und dem Kirmbergsee unterwegs. „Wir haben am Palmsonntag bei einer Radtour ganz viel Müll am Straßenrand entdeckt und haben dann in der Karwoche zwei Müllsäcke und ganz viel Glas, auch Pfand gesammelt. Erstaunlich für diese Strecke, wo gar kein Fußweg ist. Werfen die Leute das wirklich aus dem Auto raus?“



Die **Ortsverwaltung Döggingen** zeigte sich von der Motivation der vielen Familien überrascht und erfreut und schreibt: „In Döggingen haben sich zum Aufruf zur Landschaftsputzete sieben Familien gemeldet. Hochmotiviert sammelten Familien im Alter von 6 bis 50 Jahren den Unrat entlang den Dögginger Straßen.“ Die Ortsverwaltung bedankt sich nicht nur bei allen Sammlern sondern hat bereits angekündigt, sich auch an der nächstjährigen Putzaktion wieder beteiligen zu wollen.



Die Stadtverwaltung dankt den freiwilligen Helfern für ihren Einsatz, sowie allen Beteiligten die diese Aktion möglich gemacht haben.

Kehrmaschineneinsatz abgesagt

Die geplante Straßenreinigung mit einer Kehrmaschine in den ersten beiden Aprilwochen musste aufgrund technischer Schwierigkeiten leider vorzeitig abgebrochen werden und muss daher ausfallen. Wir bitten um Verständnis.

KELNHOF MUSEUM

Aus dem Stadtarchiv: Im April vor 75 Jahren Besetzung der Stadt durch französische Truppen

Grundbuchratschreiber Hermann Hofacker hatte am Sonntag, 22. April 1945, als Zeichen, dass die Stadt keinen Widerstand leistet, auf dem Turm der Stadtkirche eine weiße Fahne gehisst. Offensichtlich hat Hofacker das Heft des Handelns in die Hand genommen, nachdem die „Ortsgewaltigen“ der NSDAP untergetaucht sind.

Gleichzeitig hat Hofacker am 22. April die folgende Bekanntmachung zur Unterrichtung der Einwohnerschaft erlassen:

„Der Einwohnerschaft zur Kenntnis, dass die hiesige Stadtgemeinde besetzt ist.

Die Bevölkerung hat sich ruhig zu verhalten.

Die Bevölkerung hat nichts zu befürchten.

Sofort sind abzuliefern:

1. Waffen auf dem Rathaus
 2. Radioapparate in der Turnhalle
 3. Sämtliche Wehrmachtsurlauber u. Wehrmachtsangehörigen haben sich sogleich auf dem Rathaus einzufinden.
- Die Besetzung hat erklärt, dass sie Haus-suchungen machen wird und wo Waffen und Radioapparate vorgefunden werden wird das Haus in Brand geschossen.“

Am 27. April 1945 erließ Grundbuchratschreiber Hofacker drei weitere Bekanntmachungen mit folgendem Inhalt:

„Der Einwohnerschaft zur Kenntnis, dass eine weitere Beschießung des Städtchens vermieden werden kann, wenn folgende Punkte genau beachtet werden:

1. Es darf sich kein einziger Bewaffneter deutscher Soldat im Städtchen aufhalten.
2. Menschenansammlungen auf den Straßen dürfen auf keinen Fall stattfinden und es hat jede größere Bewegung zu unterbleiben.
3. Das Abschleppen von stehengebliebenen Fahrzeugen hat in allen Fällen zu unterbleiben.
4. Unbewaffnete deutsche Soldaten haben sich auf dem Rathaus zur Weiterbeförderung zu melden.

Sämtliche Waffen (Gewehre, Pistolen, überhaupt alle Waffen) sind sofort auf dem Rathaus abzuliefern.
Ich mache darauf aufmerksam, dass sämtliche Häuser von Marokkanern durchsucht werden.

Auf Befehl der Besatzungsbehörde wird bekannt gegeben:

1. Der Aufenthalt auf der Straße ist der deutschen Zivilbevölkerung von abends 8 Uhr bis morgens 8 Uhr streng verboten. Wer in dieser Zeit auf der Straße angetroffen wird, hat mit sofortiger Verhaftung und Vorführung zur Untersuchung zu rechnen.
2. Die Benutzung von Fahr- und Motorrädern ist der deutschen Zivilbevölkerung untersagt.
3. Alle sich auf die Straße begebenden deutschen Zivilpersonen müssen mit einem Ausweis (Kennkarte, Personalausweis, Pass) möglichst mit Lichtbild versehen sein.



Abbildung: „Bekanntmachung betreffend den Verkehr der Zivilbevölkerung“ / Befehl der französischen Militärregierung vom 21.4.1945

Ottilienberg - Lützelberg Teil 2

Ottilienkapelle



Die älteste bildliche Darstellung der Ottilienkapelle finden wir am Rand des Gemeinderatsprotokolls vom 29. Juli 1726. **Johann Baptist Sartor**, Ratschreiber, hatte die Angewohnheit, am Rande der Ratsprotokolle zur Niederschrift passende Illustrationen anzubringen. So hat er z.B. bei der Neuerrichtung des Galgens auf dem Galgenberg die Richtstätte zeichnerisch festgehalten.

Zur Baugeschichte und Ausstattung der Kapelle, der Hl. Ottilia geweiht, die im Elsass beheimatet war und dort Odilia geschrieben

wird, und zur Kapelle als früheren Wallfahrtsort wird auf die Broschüre „Die Pfarrgemeinde Bräunlingen und ihre Kirchen“, herausgegeben 2018 vom katholischen Pfarramt Bräunlingen, verwiesen. Wie in Bräunlingen, standen Ottilienkapellen meist auf weithin sichtbaren Bergkuppen, aber auch in der Nähe von Quellen oder Brunnen, deren **Wasser** man vor allem bei

Augenleiden für heilkräftig hielt, weil die blind geborene durch die Taufe sehend gewordene Ottilia durch das Wasser der Quelle bei ihrem Kloster Kranke heilte.

Aber ein Ereignis, das nicht so bekannt ist, darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden. In einer Berichterstattung von 1795, die als „Kurzer Beschrieb des fürchterlichen Gewitters, welche den 4. Juni die k. und k. Vorderösterreichische Stadt Bräunlingen getroffen hat“ überschrieben, ist lesen wir:

„Der 4te des Monats Juni war ein Tag des allgemeinen Schreckens für die Inwohnerschaft unseres Ortes. Es war abends zwischen 6 und 7 Uhr, als sich zwey Donnerwetter über unsere Stadt zusammengezogen, und eine halbe Stunde auf ihr ruheten bis beede zu ihrem fürchterlichen Ausbruch kamen - endlich folgte ein gräßlicher Schlag, der in das **St. Ottilien Kirchle** ging, und in die Wohnung des Bruders zum Fenster hineinfuhr, die ganze hintere Mauer hinweg riß, und alles Holz und Glaswerk etc. in vieltausend Stücke zerschmetterte. Zu gleicher Zeit fuhr dieser Schlag in das Kirchle zum Fenster hinein, um des eben sich darin befindenden und läutenden Bruders Kopf herum, dann unter und oben durch eine 3 Schuhe dicke Mauer ohne eine durchsichtige Öffnung zu machen, von außen oben an der Mauer herunter ganz dicht am Kirchle in die Erde, wo es ein zwey Fäuste dickes Loch offen ließ. – Der Bruder blieb bey all dieser ihm drohenden Gefahr unerschrocken, und unbeschädigt.“

Der **zweite Schlag ging in das Mühlentor** und in die Kaplanei und richtete im Torturm einen größeren Schaden an, der noch umfangreicher und drastischer beschrieben wurde. Der ganze Bericht kann in **Band 8 der Schriftenreihe** der Stadt Bräunlingen nachgelesen werden.

Die Klausen bei der Kapelle Seit Anbeginn war bei der Ottilienkapelle eine bescheidene Klausen als Wohnung für einen Klausner (Eremit, Einsiedler). Erster Klausner war Johannes Götz aus Mistelbrunn. Er gehörte dem **Orden des Heiligen Franziskus** an und hörte auf den Ordensnamen Antonius. Seine Aufgabe war, dreimal täglich den Englischen Gruß zu läuten und täglich abends einen Rosenkranz zu halten. Er hatte kein Einkommen und lebte von milden Gaben der Bräunlinger und der Wallfahrer. Er führte ein bescheidenes Leben, das Wasser musste er vom Brändbach holen, der befahrbare Weg für Kuh- oder Ochsengepann wurde erst 1877 gebaut, ein kleiner Garten diente zur Versorgung mit dem Nötigsten. 1744 starb er und die Nachfolger wurden wie er auf Vorschlag des Ortpfarrers vom Rat und der Gemeinde beauftragt, die Dienste des Klausners fortzuführen.

Als der letzte Klausner starb, lautet im Sterbebuch der Pfarrei der Eintrag vom 4. Juni 1788: „Paul Löser, ehemals Einsiedler an der St. Ottilienkapelle starb am Schlagfuß (historische Name für Schlaganfall), 79 Jahre alt, er starb mit der Aufhebung der Einsiedelei und Wallfahrt zur St. Ottilienkapelle - Versehen mit den hl. Sakramenten“. Die Aufhebung der Wallfahrt erfolgte aufgrund der Kirchenreform des österreichischen Kaisers Joseph II., (Josephinische Reform).

Weitere Ausstattung und Gestaltung des Ottilienberges



1888 wurde in unmittelbarer Nähe der Kapelle am Ostabhang die neu erstellte **Lourdesgrotte** mit einer Marienstatue ausgestattet. Am Skapulierfest 1888 wurde die Marienfigur nach der Weihe durch Dekan Metz auf den Ottilienberg gebracht. Die **Öbergrotte** wurde 2

Jahre später gebaut. Die Steine für beide Grotten wurden in der Wutachschlucht gewonnen.

Heute erhalten die Erstkommunionkinder am Skapulierfest bei der Lourdesgrotte von der Pfarrei ihr **Skapulier-Medaillon**. Es erinnert an den Karmeliter Simon Stoch, der der Legende nach im Traum das Skapulier von der Gottesmutter erhielt und dieses seither zum Habit der Karmeliter gehört. Daraus entwickelte sich das kleine Skapulier Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel. Die Stadtkirche ist dem Patrozinium Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel unterstellt, der Gedenktag/Patronatsfest ist der 16. Juli, das Skapulierfest.

Weitere bauliche Maßnahmen erfuhr der Ottilienberg durch den Bau des **Wasserreservoirs** und der Errichtung einer **Wassertretstelle**. Der Hochbehälter wurde **1894 für das erste Leitungsnetz** zur Wasserversorgung der Stadt gebaut und ist seit Jahren außer Betrieb; die Versorgung der Stadt mit Trinkwasser erfolgt jetzt über den Hochbehälter Triberg.

Mit der parkähnlichen Bepflanzung mit Bäumen und Ziersträuchern wurde im Jahr **1888** begonnen. Die Bepflanzung wurde von Kreisbaumwart Markus Obergfell, einem Bräunlinger Bürger, geplant und vorgenommen. Hierzu wurden auch weitere Grundstücke durch die Stadt angekauft. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 1888 wurde ihm auch „die ständige Fürsorge und Wartung“ der Jungpflanzen zum Salär von 50 Mark übertragen. Im Jahre 1977 konnte von den Erben der Familie Graf/Sayer das frühere Garten- und Feldgelände, welches zur Grafenbrauerei gehörte, auf dem östlichen Teil des Ottilienberges zur Arrondierung der Parkanlage durch die Stadt erworben werden.

Eine **Sandsteinfigur der Hl. Ottilie** konnte 1982 durch die



Stadtverwaltung käuflich erworben werden. Sie stand auf einem Sandsteinpostament am Eingang zum Garten der **Familie Graf (Grafenbräu)**. Heute steht die Figur in der Ausstellung zur örtlichen Kirchengeschichte im Kelnhof-Museum. Die Flächenerweiterung ermöglichte auch die Anlegung eines Brunnens, der allerdings heute ein Schattendasein fristet und, wenn der Wasserzufluss nicht mehr gewährleistet ist, eine andere Gestaltung den schattigen Platz wieder zum Verweilen aufwerten könnte.

April 2020
Joachim Schweitzer

Übrigens:

Der Band 8 der Schriftenreihe der Stadt Bräunlingen kann für 15 € bei der Touristinfo oder an den Öffnungstagen des Kelnhof-Museums erworben werden, die Broschüre über die Kirchen der Pfarrgemeinde Bräunlingen gibt es am Schriftenstand in der Stadtkirche und ebenfalls in der Touristinfo. Es wird bekannt gegeben, wann Touristinfo und Kelnhof-Museum wieder für den Besucherverkehr öffnen werden.



Jugendtreff „Im alten Hallenbad“

Der Jugendtreff muss weiter geschlossen bleiben. Dennoch sind wir erreichbar. Die seit letzten Montag geltenden, gelockerten Corona-Regeln, beinhalten keine Veränderungen für die offene Jugendarbeit. Das heißt der offene Treff und die einzelnen Gruppenarbeiten sind weiterhin zu. Wann und in welchem Umfang der Jugendtreff „Im alten Hallenbad“ wieder geöffnet hat, wie die Hygieneregeln dazu aussehen könnten oder ob die Öffnung auch schrittweise erfolgen muss, ist momentan noch ungeklärt. Ich hoffe ihr habt alle Verständnis dafür und haltet euch weiterhin an die Kontaktregeln und Hygienemaßnahmen, trotz des schönen Wetters.



Doch das Kinder- und Jugendreferat ist weiterhin besetzt und wir sind für euch da. Jegliche Fragen, Anregungen, Informationen, Idee könnt ihr bei uns loswerden. Auch bei Problemen stehen wir jeder Zeit zur Verfügung.

Wo sind wir erreichbar, einfach über Mail claudia.jugendrefrat@gmx.de oder andreas.jugendreferat@gmx.de über Skye clownin1972 oder Claudia Hübsch, über Whats App 0162 4279692, ganz normal über Telefon oder kommt ab 10.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr im Büro vorbei, dann aber einzeln. Auch findet ihr uns auf Facebook, Gruppe Kinder- und Jugendreferat in Bräunlingen.

Natürlich gilt dies Angebot auch für jeden Erwachsenen, der Fragen zu Kindern und Jugendlichen hat, bzw. irgendwelche Anregungen und sonstiges braucht.

Die Schulkindbetreuung

Auch die Schulkindbetreuung steht nicht still. Seit der Schließung der Schulen gibt es eine Notgruppe, welche mit 3 Kindern



besetzt war und jetzt durch die Erweiterungen der Notgruppe mit bisher 8 Kindern besucht wird, Tendenz steigend. Doch auch hier wurde sonst nicht gefaulenzt und geputzt, umgeräumt, aufgeräumt, Altes weggeworfen, so dass die Kinder bei Schulbeginn wieder tolle

Räume zur Verfügung haben. Uns und den Kindern steht nun ein weiterer Raum zur Verfügung, der als Kreativraum genutzt werden kann und dort endlich uneingeschränkt mit Farben und Holz und vielem mehr gewerkelt werden kann. Ebenso gibt es einen separate Lego- und Bauklotzecke, in welcher die Bauwerke auch mal stehen bleiben können und dank Andreas Kiechle handwerklichem Geschick eine Theaterbühne mit Vorhang.

Das ganze Team freut sich alle Kinder, Jugendlichen und Eltern bald wieder zu sehen und wünscht allen weiterhin Gesundheit und Durchhaltevermögen.

**Öffnungszeiten:**

Jeden Montag und Mittwoch
von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
www.kaisertoerle.de
0771 / 63542

Wiederöffnung der Bücherei

Liebe Leserinnen und Leser,
ab Mittwoch, den 29. April sind wir wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie da. Auch bei uns gelten die Sicherheitsbestimmungen laut Landesverordnung, wie z.B. Mund – und Nasenschutzpflicht, Mindestabstand usw...

Außerdem entleihen wir zu Ihrer Sicherheit nur Medien, die nach der Abgabe 72 Stunden bei uns gelagert und dann bestmöglich gereinigt wurden!

Um Wartezeiten zu vermeiden, bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines Bestell – und Abholservice.

Sie bestellen die Medien per Email an info@kaisertoerle.de und holen sie immer eine halbe Stunde vor oder nach unserer normalen Öffnungszeiten ab.

Zur Recherche dient Ihnen die Mediensuche „Findus“ auf unserer Homepage www.kaisertoerle.de .

Um Ihnen diese schwierige Zeit der Corona-Krise ein wenig angenehmer zu gestalten, haben wir jede Menge neue Bücher für jedes Lesealter im Bestand!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ihr Bücherei-Team!

**VHS
Baar**



Wir freuen uns, Ihnen weitere Online-Kurse anbieten zu können.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich von zuhause fit zu halten und in Bewegung zu bleiben oder erweitern Sie Ihre Sprachkenntnisse. Ihre Dozenten kommen per Live-Video zu Ihnen nach Hause - egal ob Sie lieber im Wohnzimmer oder auf Ihrem Balkon lernen.

Probieren Sie es doch mal aus - wir freuen uns, Sie im digitalen Kursraum begrüßen zu dürfen!

Hatha Yoga – Grund- und Mittelstufe

201301593E • mit Raffaella Fabricius
5x Dienstag, 28.04.2020 - 26.05.2020 •
18:30 - 19:45 Uhr

Hatha Yoga – Grund- und Mittelstufe

201301583E • mit Raffaella Fabricius
5x Mittwoch, 29.04.2020 - 27.05.2020 •
10:00 - 11:15 Uhr

Hatha Yoga – Grund- und Mittelstufe

201301541E • mit Raffaella Fabricius
4x Donnerstag, 30.04.2020 - 28.05.2020 •
18:30 - 19:45 Uhr

Japanisch für Anfänger/innen (Niveau A1.2)

201410011E • mit Mina Hara
6x Dienstag, 28.04.2020 - 16.06.2020 •
18:15 - 19:45 Uhr

Noch nicht das Richtige dabei?

Das Angebot unserer Online-Kurse wird kontinuierlich erweitert.

Über alle Neuheiten zum Thema Online-Kurse und -Workshops informieren wir Sie hier, in unserem Newsletter, auf der Startseite sowie in den Printmedien.

INFORMATIONEN & ANMELDUNG:**Volkshochschule Baar**

Hindenburgg 34
78166 Donaueschingen
Tel.: 0771 1001 • Fax: 0771 1059
team@vhs-baar.de
www.vhs-baar.de

Ambulante Dienste Reha-Südwest Südbaden gGmbH

**Die Ambulanten Dienste
von Reha-Südwest Südbaden gGmbH**
Hauptstr. 36
78183 Hüfingen
Tel. 0771/8968067

Stefanie Ammann und Sophia Gänzler
Familienunterstützender Dienst
ad.huefingen@reha-suedwest.de
Katharina Pfarrherr
Begleitetes Wohnen
abw.huefingen@reha-suedwest.de

Wir unterstützen, betreuen und begleiten Kinder, Jugendliche und Erwachsene Menschen mit Behinderung stundenweise im häuslichen Umfeld.

Ebenso erhalten sie bei uns eine individuelle Beratung.



Gewächshaus 2,5x2,5x3,2 mit Heizung zu verschenken.
Tel 0771 / 65589

**Landratsamt****Schwarzwald-Baar-Kreis****Beschäftigte und Kunden im Einzelhandel schützen**

Seit Montag, 20. April haben zahlreiche kleinere und mittlere Geschäfte mit einer Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter wieder geöffnet. Wichtig ist dabei, dass die Beschäftigten und die Kunden bestmöglich durch Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln geschützt werden. Aufgrund dessen haben das Wirtschafts- und das Sozialministerium eine Richtlinie zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels erlassen. In dieser Richtlinie wird geregelt, welche Hygienevorschriften konkret von den Geschäften des Einzelhandels umgesetzt werden müssen, um die Vorgaben der Corona-Verordnung und des Arbeitsschutzes zu erfüllen. Diese Richtlinie beinhaltet zum einen technische Schutzmaßnahmen. Dies sind wie folgt:

An den Kassenarbeitsplätzen sind zwischen Kassenpersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, zum Beispiel in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens. Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 Metern als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.

Nach Möglichkeit soll auf die Bezahlung mit Bargeld verzichtet und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.

Nach Möglichkeit sollten Ein- und Ausgang getrennt und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden. Ergänzend wird mitgeteilt, dass vom nächsten Montag (27. April) an die Pflicht gilt, Mund und Nase beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr mit einer sogenannten Alltagsmaske (dies können auch Schals oder Tücher sein) zu bedecken.

Weiter heißt es in der Richtlinie zu Abstandsregelungen:

Auf die Einhaltung eines generellen Mindestabstands von 1,5 Metern ist zu achten.

Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilungen vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie



auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten ist. Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).

Zudem wird in der Richtlinie zu Hygiene und Desinfektion folgendes ausgeführt: Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten.

Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts, nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.

Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe des Arbeitsplatzes bereitzustellen.

Pausenräume oder -bereiche und Sanitärbereiche sind mindestens täglich zu reinigen.

Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden zum Beispiel Türgriffe, Handläufe an Treppen oder ähnliches sind mehrmals täglich zu reinigen.

Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.

Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/ Fahrersitz/ Sattel/ Armaturen).

Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte. Weiter weist die Richtlinie darauf hin, dass die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden muss.

Beispiele für mögliche Maßnahmen sind ein Schichtbetrieb mit festen Teams, um Kontakte der Mitarbeitende zu minimieren oder Parkplätze für Mitarbeitende bereitzustellen, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden. Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID 19-Erkrankung können gegebenenfalls nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden. Für Schwangere gelten besondere Regelungen.

Die Richtlinie mit weiteren Informationen, gibt es unter www.lrasbk.de.

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung

von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung

§ 4 Absatz 3 der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung in der Fassung vom 17. April 2020 sieht vor, dass bestimmte Einrichtungen, darunter auch Einrichtungen des Einzelhandels, öffnen dürfen. Voraussetzung einer Öffnung ist gemäß § 4 Absatz 5 der Corona-Verordnung darüber hinaus, dass die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Daneben stellt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundlegende Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit, die auch das aktuelle Infektionsrisiko durch SARS-CoV-2 berücksichtigen müssen. Wesentliche Anforderung ist, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen muss.

Zur näheren Konkretisierung sowohl der Vorgaben der Corona-Verordnung als auch des Arbeitsschutzgesetzes für zu öffnende Einrichtungen des Einzelhandels ergeben daher die nachfolgenden gemeinsamen Konkretisierungen. Sie gelten für alle Einrichtungen des Einzelhandels, die aufgrund der Corona-Verordnung öffnen dürfen. Zudem wird die konkrete Auslegung des aus Gründen des Infektionsschutzes geschaffenen Flächenkriteriums in § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung definiert. Diese Hinweise dienen den Betreibern von Einrichtungen des Einzelhandels als Checkliste zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und den Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz und bezüglich des Infektionsschutzes als Kriterienkatalog bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften.

A. Wer darf gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung öffnen?

Alle Geschäfte, die bisher schon geöffnet waren, dürfen weiterhin geöffnet bleiben (ohne eine Begrenzung der Verkaufsfläche). § 4 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung bietet eine zusätzliche Öffnungsmöglichkeit für alle Geschäfte, die aufgrund sonstiger Vorschriften der Corona-Verordnung nicht öffnen dürfen und deren Verkaufsfläche 800 m² nicht übersteigt. Zweck dieser Flächenbegrenzung ist es, die Verkaufsöffnung so zu begrenzen, dass die Kundenfrequenz auf ein unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes vertretbares Maß begrenzt bleibt.

1. Definition der Verkaufsfläche

Zur Verkaufsfläche zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Flächen, auf denen Waren präsentiert werden und gekauft werden können. Verkaufsfläche ist also

die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Grundsätzlich kann auf die baurechtliche Genehmigung abgestellt werden.

Im Einzelnen zählen somit zur Verkaufsfläche:

Die Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums (einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Ware und zum Entsorgen des Verpackungsmaterials)

Diejenigen Bereiche innerhalb eines Selbstbedienungsladens, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (z.B. Käse-, Fleisch, und Wursttheke etc.) und in denen das Personal die Ware zerkleinert, abwägt oder abpackt.

Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände sowie Schaufenster sind zur Verkaufsfläche zu zählen, sofern sie sich beispielsweise innerhalb des durch Kunden betretbaren Verkaufsraumbereiches befinden.

Nicht zur Verkaufsfläche zählen:

Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung (Portionierung etc.) erfolgt, sowie die (reinen) Lagerflächen.

Flächen vor Notausgängen.

Außerhalb der Verkaufsstätte liegende überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen.

Ob es sich um einen einzigen oder um mehrere (Einzelhandels-)Betriebe handelt, bestimmt sich nach baulichen und betrieblich-funktionellen Gesichtspunkten. Ein Einzelhandelsbetrieb ist nur dann als selbstständig anzusehen, wenn er unabhängig von anderen Betrieben genutzt werden kann und deshalb als eigenständiges Vorhaben genehmigungsfähig wäre. Ist innerhalb eines Gebäudes die Betriebsfläche baulich in mehrere selbstständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt, bilden diese Einheiten gleichwohl einen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO wenn die Gesamtfläche durch einen Einzelhandelsbetrieb als Hauptbetrieb geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, diese jedoch nur abrundernd und von untergeordneter Bedeutung bleibt (z. B. Backshop und Laden für Toto/Lotto, Zeitschriften und Schreibwaren).

2. Abtrennung von Verkaufsflächen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Öffnung nach § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung ist die gesamte Verkaufsfläche des Geschäfts am Tage des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung zu berücksichtigen.

Abtrennungen und Stilllegungen von Verkaufsbereichen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit nicht maßgeblich.

3. Gebäude mit mehreren, rechtlich unabhängigen Geschäften

In Gebäuden mit mehreren, rechtlich voneinander unabhängigen Geschäften (Shoppingcenter, Outlet-Center usw.) wird jedes Geschäft gesondert betrachtet. Maßgeblich für die Beurteilung der Verhältnisse ist der Tag des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse bleiben unbeachtlich.

B. Welche hygienischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um für den Verkauf öffnen zu dürfen?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration halten die Einhaltung folgender Regeln durch den Betreiber von Einrichtungen des Einzelhandels für erforderlich und bitten die Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz sowie die Ortpolizeibehörden bezüglich des Infektionsschutzgesetzes, bei der Überwachungstätigkeit und bei der Beantwortung von Anfragen Folgendes zu beachten:

1. Technische Schutzmaßnahmen

An den Kassensarbeitsplätzen sind zwischen Kassenspersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.

Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassensarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.

Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.

Nach Möglichkeit sollten Ein- und Ausgang getrennt werden und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

2. Abstandsregelungen

Auf die Einhaltung eines generellen Mindestabstands von 1,5 m ist zu achten.

Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand

von mindestens 1,5 m einzuhalten ist und den Kunden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Maske) empfohlen wird.

Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).

Als ergänzende Maßnahme ist das Tragen eines für die jeweilige Situation geeigneten Mund- Nasenschutzes (z. B. Community-Maske) durch die Beschäftigten in Betracht zu ziehen.

3. Hygiene und Desinfektion

Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten.

Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.

Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.

Pausenräume oder -bereiche und Sanitärbereiche sind mindestens täglich zu reinigen.

Kassenspersonal ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben.

Bei jedem Personalwechsel am Kassensarbeitsplatz sind Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen. Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen o. ä. sind mehrmals täglich zu reinigen.

Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.

Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/Fahrersitz/Sattel/Armaturen). Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte.

4. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind mit Blick auf den Sonderfall einer Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus zu ergänzen. Dabei ist zu prüfen, wie die Infektionsgefährdung unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz weiter reduziert werden kann. Beispiele für mögliche Maßnahmen

sind z. B. ein Schichtbetrieb mit festen Teams, um Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren oder die Bereitstellung von Parkplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.

Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung (siehe hierzu: http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) können unter Berücksichtigung der ergänzten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ggf. nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden. Für Schwangere gelten besondere Regelungen; vgl. hierzu Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“; https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf.

Stuttgart, den 17. April 2020

Eltern-Vortrag „Gesunde Sexuelle Entwicklung von Kindern“ abgesagt

Der Vortrag „Gesunde Sexuelle Entwicklung von Kindern“, der am Donnerstag, 30. April vorgesehen war, wird aufgrund der aktuellen Lage der Verbreitung des Coronavirus abgesagt.

Ab 4. Mai gilt regulärer Fahrplan im Schwarzwald-Baar-Kreis - aktuell noch reduziert

Ab Montag, 4. Mai fahren die Regionalbusse im Schwarzwald-Baar-Kreis wieder den regulären Fahrplan. Wie das Landratsamt mitteilt, wird dieses Angebot aufgrund der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs wieder gefahren.

Aktuell gilt für die Regionalbusse allerdings noch als Übergang bis zum 4. Mai der Ferienfahrplan. Der Stadtverkehr Villingen-Schwenningen verkehrt derzeit ebenfalls noch nach dem Sonntagsfahrplan und der Donabus nach dem Sommerfahrplan.

Weiterhin gilt in den Bussen die Regelung, dass zum Schutz des Fahrpersonals, nur der Hintertür-Einstieg möglich ist. Bürgerinnen und Bürgern wird dringend empfohlen, im öffentlichen Personennahverkehr entsprechende Alltagsmasken zu nutzen.